



FACHABTEILUNG 13C

→ Naturschutz

**Allgemeine Rechtsangelegenheiten**

Bearbeiter: HR Dr. Frank/Ni  
Tel.: (0316) 877-3075  
Fax: (0316) 877-4295  
E-Mail: [peter.frank@stmk.gv.at](mailto:peter.frank@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C – 50 E 39V/1 - 2005

Graz, am 18. August 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes  
„Deutschlandsberger Klause“ zum Europaschutzgebiet Nr. 33.  
Bekanntmachung.

## Bekanntmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, 79/409/EWG, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Steiermark umzusetzen. In Umsetzung der obgenannten Richtlinien wurden bereits nach mehreren Regierungssitzungsbeschlüssen (13.2.1995, GZ.: 6-56 Eu 1/23-95, 18.12.1995, GZ.: 6-50 E 2/48-95, 15.4.1996, GZ.: 6-56 E 1/83-96, 2.7.1997, GZ.: 6-50 E 2/260-97), Gebiete für das Netzwerk NATURA 2000 genannt. Die Meldung des Gebietes „Deutschlandsberger Klause“ als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet erfolgte mit einstimmigen Regierungsbeschluss vom 6. Juli 1998, GZ: FA 13C–50 E 2/444-1998. Mit Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 wurde die „Deutschlandsberger Klause“ in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region kundgemacht (Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.12.2004, L382/1).

### Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:

Strukturreiche Klamm am Talaustritt der Laßnitz, Walsschlucht am Ostrand-Koralpenmassiv.

Geologie/Morphologie:

Die Schluchtstrecke, im steirischen Randgebirge gelegen, wird von Bergsturzhalde aus grobem, blockigem Material durchzogen. Die Flussstrecke des Laßnitzbaches bietet ein abwechslungsreiches Bild mit Kolken, Inselbildungen und großen Felsblöcken. Kleine Waldbäche, Rieselfluren und Sickerstellen treten an den steilen Hängen auf.

**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**

Die FFH-Richtlinie gibt Mindeststandards vor, die eingehalten werden müssen.

Die Richtlinie hat zum Ziel „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten ...“ (Art. 2 Abs. 1 leg. cit.) beizutragen.

Dabei soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt und wiederhergestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 leg. cit).

Diesbezüglich enthält die Richtlinie mehrere Anhänge, in welchen natürliche Lebensräume sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Kriterien zur Auswahl der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten, die strengen Schutz bedürfen, Tier- und Pflanzenarten, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden sollten sowie verbotene Fang- und Tötungsmethoden enthalten sind. Von besonderem Interesse sind die Anhänge I und II.

Der Anhang I enthält die natürlichen Habitattypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Schutz die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC's) erforderlich ist.

**Betroffene Gemeinden im künftigen Europaschutzgebiet sind  
Deutschlandsberg und Trahütten**

Eine Verordnung als Europaschutzgebiet nach § 13a des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 i.d.F. LGBI. Nr. 56/2004 für folgende Schutzgüter wird in der Folge zu erlassen sein:

**Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a) Stmk. Naturschutzgesetz 1976:**

<b>Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I</b>	
<b>Code Nr.</b>	<b>Lebensraumtyp</b>
4030	Trockene Heiden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenevegetation (Silicicolous sub-types)
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9410	Acidophile bodensaure Fichtenwälder

Fisch nach der FFH-RL Anhang II		
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1163	Koppe	Cottus gobio

**Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume und Pflanzenarten gem. § 13 Abs. 3 Z. 7 Stmk. Naturschutzgesetz 1976:**

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
91E0	Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern *
9180	Schlucht- und Hangmischwälder *

Es besteht für alle physischen und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit,

**bis zum 31. Oktober 2005**

eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, e-mail: [fa13c@stmk.gv.at](mailto:fa13c@stmk.gv.at), zu richten!

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Leiter der Fachabteilung:

HR Dr. Hannes Zebinger eh.  
(Unterschrift auf Original im Akt)

Beilage:

- Verordnungsentwurf (die Gebietsabgrenzung findet sich unter [www.gis.steiermark.at](http://www.gis.steiermark.at))
- GIS-Karte: Deutschlandsberger Klause (AT2214000)
- Der Text findet sich auf der „Plattform-Landesrecht“ <http://www.landesrecht.steiermark.at> - Menüpunkt „Begutachtungen“